

Drohung mit dem „Arbeitgeber“?

# LKA BaWü dementiert – wirklich?

von [Detlef Georgia Schulze](#)

Anfang Oktober des vergangenen Jahres hieß es in einem Artikel bei netzpolitik.org über das Ermittlungsverfahren gegen vermeintliche BetreiberInnen des Archivs von linksunten.indymedia:

„Einige Tage nach der Durchsuchung [am 02.08.2023] fragte das Stuttgarter Landeskriminalamt erneut nach Passwörtern, da sie die Daten von rund 40 der beschlagnahmten Asservate nicht einmal kopieren konnten, darunter auch die des MacBooks. Sollten wir uns weigern, die Passwörter herauszugeben, drohte das LKA mit Kontaktaufnahme zu unseren Arbeitgeber:innen. Am nächsten Tag wurde einem ebenfalls beschuldigten Kollegen und mir gekündigt, wir waren beide in der Probezeit.“

[\(https://netzpolitik.org/2023/indymedia-linksunten-ohne-aussicht-auf-entschluesselungserfolg/\)](https://netzpolitik.org/2023/indymedia-linksunten-ohne-aussicht-auf-entschluesselungserfolg/)

Seit Anfang November des vergangenen Jahres bemühte ich mich bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – als sog. „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ – und dem Landeskriminalamt Stuttgart um eine Bestätigung oder ein klares Dementi.

Gestern kam nun ein – ziemlich (siehe am Ende dieses Artikel) klares – Dementi:

„ich [kann] Ihnen erneut mitteilen, dass sowohl der sachleitenden Staatsanwaltschaft Karlsruhe als auch dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg keine Hinweise vorliegen, dass Passwörter gegen Drohung eingefordert wurden.

Zudem kann ich Ihnen im Hinblick auf ihre konkretisierende Nachfrage mitteilen, dass durch das LKA Baden-Württemberg nicht auf Arbeitgeber der beschuldigten Personen zugegangen oder gegenüber den beschuldigten Personen ein solches Vorgehen angekündigt wurde.“

Bleibt zu hoffen, daß die Antwort nicht nur ziemlich *klar*, sondern auch *wahr* ist – und das monate-währende Drücken um eine klare Antwort nicht daran lag, daß Lügen vermieden werden sollte... – oder der gestellten Frage immer noch ausgewichen wird.

Für diejenigen, die es ganz genau wissen wollen – hier noch der genaue Verlauf der Fragen und Antwort:

- zunächst [das, was ich schon am 22.12.2023 berichtet hatte](#),
- und dann ab S. 3 das, was es danach noch an Kommunikation mit dem LKA und der Staatsanwaltschaft gab.

Am 6. November 2023 hatte ich die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – bezugnehmend auf den oben zitierten netzpolitik.org-Artikel – **gefragt**:

„Können Sie die Behauptung bestätigen, daß Sie durch Androhung eines Gesprächs mit den ‚Arbeitgeber:innen‘ der Beschuldigten versucht haben, die Herausgabe von Paßwör-

tern zu erpressen? Oder bestreiten Sie diese Behauptung? – Falls bestätigen: Halten Sie diese Ermittlungsmethode für rechtmäßig oder haben Sie eine (auch) Ihres Erachtens rechtswidrige Ermittlungsmethode angewandt?

Haben Sie tatsächlich Gespräche mit ArbeitsvertragspartnerInnen von Beschuldigten des in Rede stehenden Ermittlungsverfahrens geführt? Falls ja: Was war Inhalt und Zweck dieser Gespräche?“

Darauf erhielt ich am 15.11.2023 folgende **Antwort**:

„Soweit Sie gegenüber der Staatsanwaltschaft Karlsruhe den Vorwurf ‚rechtswidriger Ermittlungsmethoden‘ bzw. der ‚Erpressung‘ erheben, wird dieser Vorwurf zurückgewiesen. Etwaige entgegenstehende Behauptungen, von denen hier keine Kenntnis besteht und die auch in dem von Ihnen angesprochenen Ermittlungsverfahren nicht vorgebracht worden sind, werden von hier aus nicht weiter kommentiert.“

Meine **Rück-Antwort** (ebenfalls vom 15.11.2023) lautete:

„Ich habe keinen Vorwurf erhoben, sondern die Frage gestellt:

*„Können Sie die Behauptung bestätigen, daß Sie durch Androhung eines Gesprächs mit den ‚Arbeitgeber:innen‘ der Beschuldigten versucht haben, die Herausgabe von Paßwörtern zu erpressen?“*

Die mögliche rechtliche Bewertung als ‚rechtswidrige Ermittlungsmethode‘ war unter die Kondition gestellt, daß der Sachverhalt überhaupt zutrifft.

Leider habe ich anhand Ihrer Antwort nicht verstanden, ob Sie bereits den Sachverhalt bestreiten oder sich bloß gegen dessen mögliche Bewertung als rechtswidrig wenden. – Jedenfalls die netzpolitik.org-Autorin scheint den von ihr behaupteten Sachverhalt als erpresserisch wahrgenommen zu haben:

‚Sollten wir uns weigern, die Passwörter herauszugeben, drohte das LKA mit Kontaktaufnahme zu unseren Arbeitgeber:innen.‘

(<https://netzpolitik.org/2023/indymedia-linksunten-ohne-aussicht-auf-entschlüsselungserfolg/>)

Vgl. § 240 I StGB: ‚Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt‘. Daß die Herausgabe von Paßwörtern eine Handlung darstellt, dürfte auf der Hand liegen; daß die Involvierung des/der ArbeitsvertragspartnerIn in das strafrechtliche Ermittlungsverfahren als ‚empfindliche[s] Übel‘ angesehen wird, ist zumindest nicht fernliegend – zumal, wenn ihr die vorzeitige Beendigung von Probezeiten folgt. Und die Artikel-Autorin spricht ausdrücklich von ‚drohte‘.“

Darauf **antwortete** die Staatsanwaltschaft ihrerseits (immer noch am 15.11.2023):

„Anders als offensichtlich Sie (Zitat: ‚Können Sie die Behauptung bestätigen, daß Sie [d.h. die StA] durch Androhung eines Gesprächs mit den ‚Arbeitgeber:innen‘ der Beschuldigten...), vermag ich der netzpolitik-Schilderung nicht entnehmen, dass seitens der Staatsanwaltschaft irgendetwas getan worden sein soll. Damit erübrigt sich jede weitere Stellungnahme von hier.“

Auch **ich antwortete** am 15.11.2023 ein weiteres Mal:

„In dem netzpolitik.org-Artikel heißt es: ‚Sollten wir uns weigern, die Passwörter herauszugeben, drohte das LKA mit Kontaktaufnahme zu unseren Arbeitgeber:innen.‘

Sie sind doch die Herrin des Ermittlungsverfahrens und die LKA-MitarbeiterInnen vermutlich als ihre HilfsbeamtInnen in der Sache tätig geworden. – Daher noch mal die Frage: Wurde den Beschuldigten angedroht, deren ArbeitsvertragspartnerInnen zu kontaktieren, falls sich die Beschuldigten weigern, die gewünschten Paßwörter herauszugeben?“

Darauf lautete die **staatsanwaltliche Antwort** (immer noch am 15.11.) dann: „Entsprechendes ist hier nicht bekannt geworden.“

Darauf hin wandte ich mich **am 20.12.2023** an das Landeskriminalamt:

„Können Sie die Behauptung [netzpolitik.org-Artikel von Anfang Oktober 2023] bestätigen, daß Sie durch Androhung eines Gesprächs mit den ‚Arbeitgeber:innen‘ der Beschuldigten versucht haben, die Herausgabe von Paßwörtern zu erpressen? Oder bestreiten Sie diese Behauptung? – Falls bestätigen: Halten Sie diese Ermittlungsmethode für rechtmäßig oder haben Sie eine (auch) Ihres Erachtens rechtswidrige Ermittlungsmethode angewandt? Haben Sie tatsächlich Gespräche mit ArbeitervertragspartnerInnen von Beschuldigten des in Rede stehenden Ermittlungsverfahrens geführt? Falls ja: Was war Inhalt und Zweck dieser Gespräch?

-----

Es sei darauf hingewiesen, daß ich mich mit meinen Fragen bereits an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe gewandt hatte, die ich als Herrin des Ermittlungsverfahrens als vorrangig zuständig ansah. Dort konnte mir aber nur mitgeteilt werden: ‚Entsprechendes ist hier nicht bekannt geworden.‘

Ihre MitarbeiterInnen müssen ja nun aber wissen, was für Gespräche sie mit den Beschuldigten / Durchsuchungs-Betroffenen des 2. August 2023 geführt haben.

In diesem Zusammenhang sei vorsorglich auf den Beschluß des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24.03.2023 zum Aktenzeichen 27 L 379.22 (AfP 2023, 278 - 283 [280]) hingewiesen, wo es heißt:

„Die abgefragten Informationen sind bei der auskunftspflichtigen Stelle auch vorhanden. Gegenstand des Auskunftsanspruchs sind diejenigen Informationen, die bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind [...]. Vorhanden sind die Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle auch dann, wenn es sich um auf dienstliche Vorgänge und Wahrnehmungen bezogene Informationen handelt, die nicht verschriftlicht bzw. nicht aktenkundig gemacht wurden. Zur Erteilung von Auskünften insoweit bedarf es gegebenenfalls der Abfrage des präsenten dienstlichen Wissens bei der nach der internen Geschäftsverteilung sachlich zuständigen Stelle oder bei einem für den abgefragten Sachverhalt zuständigen Mitarbeiter der Behörde, wobei letzteres auch dann gilt, wenn sich die zuständige Stelle oder der Aufgabenbereich von Mitarbeitern innerhalb der informationspflichtigen Stelle zwischenzeitlich geändert hat.“

Antwort kam zunächst nicht; am **9. Januar 2024** hakte ich nach:

„hiermit möchte ich an meine untenstehende Anfrage vom 20.12.2023 erinnern und um nunmehr kurzfristige Beantwortung bitten.“

**Antwort des LKA vom 10.01.2024:**

„vielen Dank für Ihre Nachricht.

Ungeachtet dessen, dass beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg am 20. Dezember 2023 ihre Ursprungsanfrage nicht einging, muss ich Ihnen mitteilen, dass auf Grund des laufenden Verfahrens keine Auskunft erteilt werden kann.

Zudem liegt die Pressehoheit bei der sachleitenden Staatsanwaltschaft (StA), explizit in diesem bei der StA Karlsruhe.“

Ich kam erst am **15.01.** zum Formulieren meiner Rück-Antwort:

„Leider muß ich Sie darauf hinweisen, daß sich der presserechtliche Auskunftsanspruch gegen diejenige Behörde richtet, bei der die begehrte Information vorhanden ist. Der Anspruch bezieht sich auf ‚diejenigen Informationen, die zum Zeitpunkt des begehrten Informationszugangs tatsächlich vorliegen‘ (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 zum Az. 6 A 2.121;

<https://www.bverwg.de/200213U6A2.12.0>, Tz. 30). Vgl. dazu auch den von mir erstrittenen Beschluß des VG Gera vom 11.12.2023 zum Az. 2 E 1180/23 Ge, Tz. 20;

„Der Antragsgegner, hier das Amtsgericht Gera, ist grundsätzlich auch zur Auskunftserteilung verpflichtet. Soweit es nicht um originär rechtsprechende Tätigkeit geht, ist das Amtsgericht im vorliegenden Falle eine Behörde des Freistaates Thüringen, gegen die sich der Auskunftsanspruch nach § 4 Abs. 1 TPG richtet. Soweit der Antragsgegner auf Ziffer 4.6 der Medienrichtlinie zur Zusammenarbeit der Gerichte und Justizbehörden mit den Medien [...] verweist, ist festzustellen, dass diese Vorschrift keine zwingende Regelung trifft, wenn es heißt, dass in der Regel im Strafverfahren bis zur Erhebung der öffentlichen Anklage und nach Rechtskraft der abschließenden Entscheidung die Staatsanwaltschaften Auskunft erteilen. Zudem kann die Verwaltungsvorschrift keine abweichende Regelung zu § 4 Abs. 1 TPG treffen.“ (<https://landesrecht.thueringen.de/perma?d=JURE240000285>)

Zur entsprechenden Norm im saarländischen Pressegesetz hat das dortige OVG entschieden: „Diese gesetzgeberische Entscheidung für eine möglichst ›quellennahe‹ Informationserhebung trägt ersichtlich der Pressefreiheit besonders gut Rechnung.“ (K&R 1998, 313-316 [316]; siehe anbei) -

Da der von netzpolitik.org veröffentlichte Vorwurf lautet, *„Sollten wir uns weigern, die Passwörter herauszugeben, drohte das LKA mit Kontaktaufnahme zu unseren Arbeitgeber:innen“*, sind Sie also die Behörde, bei der die Information vorhanden sein muß, ob der Vorwurf zutrifft oder nicht zutrifft.

Da es aber eher müßig sein dürfte, sich über die Zuständigkeitsfrage zu streiten, stelle ich anheim, daß Sie die bei Ihnen zu den vorhandenen Informationen an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe weiterleiten und diese mir dann auf meine Fragen antwortet.“

#### Antwort des LKA vom selben Tage:

„Herrin des Verfahrens ist jeweils die Justiz, welche die Pressehoheit inne hat. Nur diese kann entscheiden, ob bei laufenden Verfahren berichtet wird. Hieran sind wir gebunden.“

Dann wandte ich mich an das baden-württembergische Innen- und Justizministerium – als den für LKA und Staatsanwaltschaft Weisungsberechtigten. Diesen mail-Wechsel lasse ich hier aus, weil er inhaltlich nichts zur Sache tut.

#### Am 29.01. kam dann eine **neue Antwort des baden-württembergischen Landeskriminalamtes:**

„nach Rücksprache mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft Karlsruhe und nochmaliger interner Prüfung kann ich Ihnen mitteilen, dass ebenso wie der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg keine Hinweise vorliegen, dass Passwörter gegen Drohung eingefordert wurden.

Gleichwohl muss ich Ihnen mitteilen, dass es vollkommen normal ist und auch von einer Beschlusslage gedeckt ist, bei Weigerung der Herausgabe von Passwörtern, beispielsweise bei einem dienstlich oder arbeitsrechtlich zur Verfügung gestellten Laptop, dass die Ermittlungsbehörden auf den Arbeitgeber des Beschuldigten zugehen, um an die beweiserheblichen Daten zu kommen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um eine Standardmaßnahme.“

#### Ich stelle sogleich am selbem Tag folgenden **Nachfragen:**

„Handelt es sich denn vorliegend (auch) um dienstlich oder arbeitsrechtlich zur Verfügung gestellten Laptops, die beschlagnahmt wurden – und deutete Ihres Erachtens etwas darauf hin, daß diese für politische Zwecke zweckentfremdet wurden? – Also wäre die in Rede stehende ‚Standardmaßnahme‘ vorliegend in Betracht gekommen – auch wenn Ihnen keine Hinweise vorliegen, daß sie ergriffen wurde?“

Dann ging es einige mails hin- und her über die Frage, ob denn wahrscheinlich ist, daß auf dienstlich genutzten und von Firmen zur Verfügung gestellten Geräten Beweise für vermeintliche Straftaten zu finden sind, die Leute in ihrer Nicht-Erwerbsarbeit-Zeit, also zum Beispiel bei politischen Aktivitäten, begehen.

Die Quintessenz der Antworten des LKA war, daß viele Leute auch mit Firmengeräten im Internet unterwegs seien. Dazu **fragte ich** dann **am 30.01.** nach:

„Ich hätte bisher eher gedacht, Sie suchen im Falle linksunten vielleicht nach Protokollen von Mitgliederversammlungen des angeblichen ‚Vereins ›linksunten.indymedia‹ oder nach etwaiger mail-Kommunikation über eine etwaige Archiv-Veröffentlichung durch den Verein oder in anderen Fällen nach Skizzen der ausgeraubten Bank oder über die Buchführung der Aufteilung der Beute. – Was für Leute speichern denn solche Daten auf dem Firmen-Rechner, wenn da der/die Firmen-Admin mitlesen kann, oder es zu Verwicklungen führen würde, wenn die Festplatte ausgebaut wird, bevor das Gerät zur Reparatur muß, oder es gegen ein neueres ausgetauscht wird?“

Am nächsten Tag fiel mir noch etwas auf:

„wie soll ich Ihren ersten Satz<sup>1</sup> von Montagabend eigentlich im Kontext des zweiten verstehen:

- Als Mitteilung, daß Ihnen ‚keine Hinweise vorliegen‘, daß gegenüber Beschuldigten des fraglichen Verfahrens ein Satz in der Art, ‚*Wenn Sie uns das Paßwort bzw. die Paßwörter nicht geben, werden wir Ihren Arbeitgeber danach fragen*‘, gefallen ist oder
- als Bestreiten, daß ein derartiger Satz (gegenüber Beschuldigten, die nicht wollen, daß das Unternehmen, bei dem sie beschäftigt sind, von strafrechtliche Ermittlungen gegen sie erfährt) eine ‚Drohung‘ ist?“

Antworten gab es erst einmal keine...

Parallel fragte ich die Staatsanwaltschaft Karlsruhe am 30.01.:

„a) Haben Betroffene der Durchsuchungen vom 2. August 2023 – z.B. im Beschwerde- oder Beschlagnahmeverfahren – geltend gemacht, manche der sichergestellten / beschlagnahmten Notebooks, Smartphones und anderen Datenträgern gehörten nicht ihnen selbst, sondern Unternehmen, bei denen sie beschäftigt sind?

b) Teilen Sie diese Auffassung ganz oder teilweise?“

Als Antwort erhielt ich am **8. Februar 2024** auf beide Fragen ein „Ja.“ -

Daher wandte ich mich dann am selben Tage noch einmal an das LKA:

„Haben Sie in dem mich interessierenden Fall, die von Ihnen am 29.1. als ‚Standardmaßnahme‘ charakterisierte Maßnahme ergriffen, ‚bei Weigerung der Herausgabe von Passwörtern, beispielsweise bei [...] dienstlich oder arbeitsrechtlich zur Verfügung gestellten Laptop[s], [...] auf den Arbeitgeber des Beschuldigten zugehen, um an die beweiserheblichen Daten zu kommen‘?

---

1 „nach Rücksprache mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft Karlsruhe und nochmaliger interner Prüfung kann ich Ihnen mitteilen, dass ebenso wie der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg keine Hinweise vorliegen, dass Passwörter gegen Drohung eingefordert wurden.“

Und haben Sie den Betroffenen diese Konsequenz einer etwaigen Weigerung, die Paßwörter herauszugeben, vorher mitgeteilt?

Stimmen Sie mir zu, daß die Information von Unternehmen über gegen deren MitarbeiterInnen geführte Ermittlungsverfahren (die dem Unternehmen nicht schon zuvor bekannt sind) für die MitarbeiterInnen ein empfindliches Übel darstellt?“

**Diesen Dienstag (20.02.2024)** war dann eine weitere ‚**Mahnung**‘ nötig:

„hiermit möchte ich an meine untenstehende mail vom 08.02.2023 erinnern.“

Antwort kam am **Mittwoch 16:48 Uhr**:

„die Frage *„Haben Sie in dem mich interessierenden Fall, die von Ihnen am 29.1. als ‚Standardmaßnahme‘ charakterisierte Maßnahme ergriffen, ‚bei Weigerung der Herausgabe von Passwörtern, beispielsweise bei einem dienstlich oder arbeitsrechtlich zur Verfügung gestellten Laptops, [...] auf den Arbeitgeber des Beschuldigten zugehen, um an die beweiserheblichen Daten zu kommen?‘*, wird seitens des Landeskriminalamts Baden-Württemberg mit ‚**Nein**‘ beantwortet.

Darüber hinaus muss ich Ihnen abschließend mitteilen, dass trotz ihres Interesses an dem Ermittlungsverfahren, wir über die bisherigen Antworten keine weiteren Auskünfte erteilen, da es sich nach wie vor um ein laufendes Verfahren handelt.“

**Sieben Minuten später** – erneutes Insistieren:

„vielen Dank. – Aber es läßt sich leider nicht vermeiden, noch einmal nachzufragen: Haben Sie gegenüber Betroffenen des mich interessierenden Ermittlungsverfahrens die Möglichkeit angesprochen, bei einer etwaigen Weigerung, die Paßwörter herauszugeben, mit deren ArbeitsvertragspartnerInnen Rücksprache zu halten – auch wenn sie diese Rücksprache schließlich doch nicht realisierten?“

Antwort kam am **Donnerstag um 10:34 Uhr**:

„wir drehen uns im Kreis. Das was wir beantworten konnten, haben wir beantwortet. Ansonsten bleibt es beim laufenden Verfahren.“

**Weiteres Beharren** auf einer konkreten Antwort **um 10:55 Uhr**:

„ich kann auch wegen der einen verbliebenen Frage Antrag auf Einstweilige Anordnung beim VG Stuttgart stellen, falls Ihnen das lieber ist... –

Ich habe gerade den beigefügten Beschluß des VG Gera gegen den Freistaat Thüringen, vertreten durch die StA Gera, wegen Auskünften zu einem laufenden Ermittlungsverfahren erstritten.

Die dortige Staatsanwaltschaft hat den Beschluß des VG auch akzeptiert und gestern die Fragen, zu deren Beantwortung das Land verpflichtet wurde, beantwortet. – Außerdem hat die StA Gera gestern Reformulierungen der Fragen, die vom VG als ›Bewertungs-Fragen‹ klassifiziert wurden, und neue Fragen zum aktuellen Stand der Ermittlungen beantwortet. – Falls ich noch nicht darauf hingewiesen haben sollte – hier noch ein Hinweis

- auf das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 07.10.2016 zum Az. B 59.151 [Abschnitt II., 1., vor a)]:  
*„Ein Auskunftsverweigerungsrecht ist [...] nur bei einer konkreten Gefährdung eines schwebenden Verfahrens anzuerkennen. Diese muss von einigem Gewicht sein“.*  
und

- auf den Beschluß des VG Berlin vom 26.01.2017 zum VG 27 L 43.17 zu Auskünften zum ‚Breitscheidplatz-Ermittlungsverfahren‘ (<https://gesetze.berlin.de/perma?d=JURE170031271>, Tz. 21 bis 23: ‚Last der substantiierten Darlegung‘ der etwaig behaupteten konkreten Gefahr).“

### Antwort des LKA um 11:55 Uhr:

„der Rechtsweg steht Ihnen natürlich vollkommen offen. Jedoch haben wir Ihnen bereits Ihre Fragen beantwortet. Nun nochmals: Sowohl der sachleitenden Staatsanwaltschaft Karlsruhe als auch dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg liegen keine Hinweise vor, dass Passwörter gegen Drohung eingefordert wurden.“

### Rückantwort um 11:07 Uhr:

„> Sowohl der sachleitenden Staatsanwaltschaft  
> Karlsruhe als auch dem Landeskriminalamt  
> Baden-Württemberg liegen keine Hinweise vor,  
> dass Passwörter gegen Drohung eingefordert wurden.“

genau deshalb habe ich ja in der noch offenen Frage das Wort ‚Drohung‘ vermieden.

Mich interessiert:

- Bestreiten Sie in faktischer Hinsicht, daß gegenüber Beschuldigten auf die Möglichkeit, bei einer etwaigen Weigerung, die Paßwörter herauszugeben, mit deren ArbeitsvertragspartnerInnen Rücksprache zu halten, hingewiesen wurde?
- Oder wenden Sie sich bloß gegen die Klassifizierung eines solchen etwaigen Hinweises als ‚Drohung‘?

### 15:58 Uhr – DIE ANTWORT:

„Wie bereits mitgeteilt, kann ich Ihnen erneut mitteilen, dass sowohl der sachleitenden Staatsanwaltschaft Karlsruhe als auch dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg keine Hinweise vorliegen, dass Passwörter gegen Drohung eingefordert wurden.“

Zudem kann ich Ihnen im Hinblick auf ihre konkretisierende Nachfrage mitteilen, dass durch das LKA Baden-Württemberg nicht auf Arbeitgeber der beschuldigten Personen zugegangen oder gegenüber den beschuldigten Personen ein solches Vorgehen angekündigt wurde.“

„Ziemlich klar“ – aber warum mag wohl das LKA aus der Formulierung in meiner Frage,

„gegenüber Beschuldigten auf die Möglichkeit, bei einer etwaigen Weigerung, die Paßwörter herauszugeben, mit deren ArbeitsvertragspartnerInnen Rücksprache zu halten, hingewiesen“

gemacht haben:

„gegenüber den beschuldigten Personen ein solches Vorgehen angekündigt“ (alle Hv. hinzugefügt)

?